

Neuregelung der Jahresabschlusspublizität

(Rainer Diesem, Sprecher der Geschäftsführung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH)

Das ab 1. Januar 2007 geltende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) bringt für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen eine Reihe von wichtigen Änderungen. Die neue Rechtslage wird im Folgenden kurz erläutert:

I. Wer ist betroffen? Wer ist offenlegungspflichtig?

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert.

Offenlegungspflichtig, also verpflichtet, ihren Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – und damit von dem neuen Gesetz betroffen – sind insbesondere nach wie vor

- alle Kapitalgesellschaften, also alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und vor allem auch alle GmbHs, zudem
- die eingetragenen Genossenschaften
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlichhaftender Gesellschafter (das sind vor allem GmbH & Co. KGs, aber auch OHGs mit einer Kapitalgesellschaft als persönlichhaftendem Gesellschafter) sowie im Wesentlichen noch
- die nach Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen (das sind Unternehmen – z.B. auch Einzelkaufleute –, die in 3 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 2 der 3 nachfolgend genannten Merkmale erfüllen: Bilanz-

summe über 65 Mio. €, Umsatzerlöse über 130 Mio. €, durchschnittlich über 5000 Mitarbeiter).

II. Art, Zeitpunkt und Weg der Offenlegung

Mit Ablauf des Jahres 2006 entfällt die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, das ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einzureichen und von dem Unternehmen im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu machen.

Dies gilt für alle Abschlussunterlagen für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre, also für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.

Abschlüsse für Geschäftsjahre, die bereits vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, sind demgegenüber nach bisherigem Recht zu behandeln. Kleine und mittelgroße Gesellschaften haben diese also grundsätzlich nach wie vor zunächst beim zuständigen Registergericht einzureichen und dann im Bundesanzeiger eine entsprechende – nunmehr allerdings elektronische – Eintragungsbekanntmachung (Hinterlegungsbekanntmachung) zu veranlassen.

Am Umfang der offenzulegenden Dokumente ändert sich nichts.

Kleine Gesellschaften im Sinne des HGB – die Einstufung als klein, mittelgroß oder groß hängt nach § 267 HGB grundsätzlich (es gibt verschiedene Ausnahmen und Sonderregelungen) davon ab, ob zwei von drei Größenkriterien (Bilanzsummen, Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl) überschritten werden – können nach wie vor von der Erleichterung nach § 326 HGB Gebrauch machen, müssen also nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen.

Große und mittelgroße Gesellschaften haben demgegenüber sämtliche in § 325 HGB genannten Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offenzulegen.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann den Jahresabschluss (zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen) an das Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Als offenlegungspflichtiges Unternehmen trifft das Unternehmen in Bezug auf das neu geschaffene Unternehmensregister also keine weitergehende Übermittlungs- oder Offenlegungspflicht, es hat lediglich die vorgesehene Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters in Höhe von 5 € (kleine Gesellschaften) bzw. 10 € (mittelgroße und große Gesellschaften) zu entrichten (für kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften gelten insoweit Besonderheiten).

Was die Art der Einreichung betrifft, schreibt das EHUG eine elektronische Einreichung vor; für eine Übergangszeit von drei Jahren wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Papier-Einreichung zugelassen.

Für die elektronische Einreichung bietet die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft einen leichten und komfortablen Übermittlungsweg über ein Upload-Verfahren via Internet an, wobei der Einzelne wählen kann zwischen den Datenformaten Word, RTF, Excel und einem XML-Format auf der Grundlage der deutschen XBRL-Taxonomie (German GAAP Version 2.0). Speziell für letzteres wird der Verlag noch ein Tool (Softwareprogramm) zur Erstellung des geforderten XML-Formats zur Verfügung stellen.

Da der Bearbeitungsaufwand beim Bundesanzeiger je nach gelieferten Datenformaten sehr unterschiedlich ist, hängt die Höhe des Veröffentlichungsentgeltes vom Anlieferungsformat ab. Papier-Anlieferung erfordert z.B. immer eine Neuerfassung mit sich anschließendem Auszeichnungs- und Korrekturaufwand.

(Die Einzelheiten der Preisgestaltung sind im Internet unter „www.ebundesanzeiger.de“ dargestellt.)

Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr – wie in den meisten Fällen – dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2006 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen und bekannt zu machen.

Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt für die oben bereits angesprochenen kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften. Hierunter fallen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

III. Überprüfung und Sanktionierung

Nachdem der Gesetzentwurf als Ahndung für Verstöße gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Verhängung eines Bußgelds vorgesehen hatte, verbleibt es nun bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes (zwischen 2.500 € und 25.000 €), allerdings mit gravierenden Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustand.

Nach der im EHUG vorgesehenen Regelung ist das Verfahren von Amtswegen einzuleiten, ohne dass es noch – wie bisher – eines Antrags bedarf.

Auch kann künftig das Ordnungsgeldverfahren gegen die offenlegungspflichtige Gesellschaft selbst und nicht nur – gegen diese allerdings zusätzlich auch – gegen ihre Organmitglieder, die die Offenlegungspflicht verletzt haben, also z.B. gegen die Geschäftsführer einer GmbH, durchgeführt werden.

Zwar muss auch weiterhin dem Unternehmen bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, sodass immer noch die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne

Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen, allerdings hat dies bereits finanzielle Nachteile.

Wesentliche Änderungen im Verfahren liegen darin, dass Verfolgung des Verstoßes zentral über eine Bundesbehörde, nämlich das Bundesamt für Justiz in Bonn, erfolgt und dass nach § 335 Abs. 3 HGB n.F. bereits mit der Androhung des Ordnungsgeldes den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Diese können bei mehreren Beteiligten (Unternehmen und mehrere Offenlegungspflichtige Organmitglieder) mehrfach anfallen.

Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist das Ordnungsgeld vom Bundesamt festzusetzen.

Das Verfahren ist im Übrigen dann nicht abgeschlossen, sondern kann und wird sich mit jeweils erneuter Ordnungsgeldandrohung (Verfahrenskosten) und erneuter Ordnungsgeldfestsetzung solange wiederholen bis die Pflicht erfüllt ist oder die Unterlassung gerechtfertigt wird.

Neu und wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers durch das EHUG (§ 329 HGB n.F.) die Pflicht auferlegt wird, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Für die Prüfung werden ihm von den Bundesländern bzw. Registergerichten die notwendigen Informationen über die in dem Register eingetragenen offenlegungspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Angesichts dieser Ausgestaltung

- der Bundesanzeiger hat künftig die fristgerechte und vollständige Einreichung anhand der ihm von den Registergerichten zur Verfügung gestellten Daten zu überprüfen,

- er hat an das Bundesamt zu melden, wenn eingetragene offenlegungspflichtige Gesellschaften ihre Abschlüsse nicht eingereicht und bekannt gemacht haben,
- das Bundesamt seinerseits hat von Amtswegen Ordnungsgeldverfahren einzuleiten und zu betreiben,

ist davon auszugehen, dass – anders als bisher – Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden. Für die Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, die bestehende Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.